

Deutscher Städtetag | Gereonstraße 18-32 | 50670 Köln

08.03.2022/rem

An die

- Mitgliedsverbände
- Mitglieder des Gesundheitsausschusses
- Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Jugend und Familie
- Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses
des Deutschen Städtetages

- Mitglieder des Gesundheitsausschusses
- Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses
- Mitglieder des Arbeitskreises der Gesundheitsamtsleiterinnen
und Gesundheitsamtsleiter
- Krisenstäbe der Mitgliedstädte
des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Kontakt

Lutz Decker
lutz.decker@staedtetag.de
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Telefon 0221 3771-305
Telefax 0221 3771-409

www.staedtetag.de

Aktenzeichen
53.06.14 D

Dokumenten-Nr.
U 4094

**Anwendung der Testverordnung (TestV) des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)
für Flüchtlinge aus der Ukraine**

Kurzüberblick: Das Rundschreiben informiert zu einer klarstellenden Antwort des BMG auf eine Anfrage des Deutschen Städtetages, dass auch geflüchtete aus der Ukraine Ansprüche nach der TestV haben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von einigen Rückfragen aus der Mitgliedschaft hatte sich die Hauptgeschäftsstelle an das BMG gewandt und um eine Klarstellung hinsichtlich der Anwendbarkeit der Ansprüche nach TestV gebeten. Dabei geht es u. a. um Bürgertestungen und PCR Tests. Wir baten das BMG um Bestätigung, dass der Anspruch nach TestV auch für Flüchtlinge aus der Ukraine besteht. In einer Antwort des BMG an uns führte dieses wie folgt aus:

„Geflüchtete aus der Ukraine, sofern diese asymptomatisch im Sinne der TestV sind, haben grundsätzlich einen Anspruch auf eine PoC-Antigen-Testung gemäß § 4a TestV. Der Anspruch begründet sich nach § 1 Abs. 2 TestV, diesen haben auch Personen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.“

Ein pragmatischer Umgang mit den Nachweisanforderungen aus § 6 Abs. 3 Nr. 4 TestV gebietet sich angesichts der aktuellen Situation. Eine unbürokratische Handhabung bei Vorlage eines Nachweises, der die Identitätsfeststellung der zu testenden Person zulässt (z.B. Führerschein, Dokument auf dem Handy etc.), wird empfohlen. Aus dem Dokument sollte soweit möglich eine klare Zuordnung mit Name und Lichtbild zur Sicherung der Identität der zu testenden Person möglich sein.“

Die Kostentragung und Abrechnung für Testungen nach TestV für aus der Ukraine Geflüchtete erfolgt somit wie bekannt - über die KVen abgerechnet und dann von Bundesebene finanziert - und wie bei allen anderen. Derzeitiger Sachstand ist aber, dass die TestV des Bundes zum 31.03.2022 ausläuft. Nach unseren Informationen strebt das BMG eine Verlängerung der TestV an. Dabei hängt einiges von den aktuellen, in Änderung begriffenen Regelungen des IfSG ab. Da sich dort eine Tendenz zur Reduktion der Testpflichten abzeichnet, könnte es auf dementsprechende Regelungen in einer geänderten TestV hinauslaufen. Diese Entwicklung bleibt aber abzuwarten. Wir hoffen hierzu bald ergänzende Informationen zu erhalten und werden dann zeitnah informieren.

Wir bitten Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Hahn'. The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke at the end.

Stefan Hahn